

Satzung
zur Fortführung der Satzung über die vorgezogene
Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Bereich der Bernhardstraße
gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW

Aufgrund von

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Billerbeck am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Fortführung von bisherigem Satzungsrecht):

- (1) Die Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Bernhardstraße vom 18.12.2009 wird gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortgeführt. Die Fortführung der Satzung nach bisherigem Recht dient insbesondere dazu, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Grundstückseigentümern herbeizuführen, die eine Zustands- und Funktionsprüfung bereits durchgeführt haben. Diesen Grundstückseigentümern wird durch die fortgeführte Satzung, auch die Sanierungsförderung nach dem Landesförderprogramm Investitionsprogramm Abwasser NRW erhalten.
- (2) Die Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Bernhardstraße vom 18.12.2009 wird außerdem an die neuen Vorgaben der Selbstüberwachungs-Verordnung für Abwasseranlagen vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff.) angepasst.
- (3) Die Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Bernhardstraße vom 18.12.2009 beruhte auf folgender Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde sollte nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW a.F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt/Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Fremdwassersanierungskonzept der Stadt Billerbeck festgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. (31.12.2015) mit der Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Bernhardstraße vom 18.12.2009 für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 (Regelungsgegenstand):

(1) Diese Satzung gilt für die in § 2 benannten Grundstücke. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.

(2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SÜwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 3 (Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich):

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:



Es handelt sich hierbei im Einzelnen um die Grundstücke mit den Adressen:
 Bernhardstraße 7;9;10;11;12;12a;14;14a;16;16a;18;20;22
 Wiesenstraße 7

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 4 (Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung):

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.06.2011

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt/Gemeinde bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 5 (Prüfbescheinigung)

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt bzw. Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt bzw. Gemeinde erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW 2013 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW

2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 6 (Sanierungserfordernis)

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 5 Abs. 2 nicht der Gemeinde vorlegt.

§ 8 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.